



Bern, 11. April 2018 (aktualisiert im Januar 2019)

Krebsregistrierungsgesetz: Faktenblatt Ärzteschaft

Meldepflicht

Das Krebsregistrierungsgesetz (KRG) und die darauf basierende Krebsregistrierungsverordnung (KRV) verpflichten per 1. Januar 2020 Ärztinnen und Ärzte, Laboratorien, Spitäler und andere private oder öffentliche Institutionen des Gesundheitswesens, bestimmte Daten zu Krebserkrankungen zu melden. Damit soll sichergestellt werden, dass die für eine bevölkerungsbezogene Beobachtung von Krebserkrankungen notwendigen Daten flächendeckend, vollzählig und vollständig erhoben werden.

Verantwortung

Es sind diejenigen Personen bzw. Institutionen für die Meldung von Daten zuständig, bei denen die Daten anfallen. Die Verantwortung für die korrekte und fristgerechte Meldung trägt die selbständig tätige Ärztin bzw. der selbständig tätige Arzt oder die Leitung des jeweiligen Spitals bzw. der jeweiligen Institution. Die Meldung der Daten an das Krebsregister kann jedoch an eine andere Person delegiert werden (ohne Übertragung der Verantwortung).

Meldepflichtige Krebserkrankungen

Die meldepflichtigen Krebserkrankungen sind im Anhang 1 der [Krebsregistrierungsverordnung \(KRV\)](#) aufgelistet. Es wird zwischen erwachsenen Patientinnen und Patienten und Kindern und Jugendlichen unterschieden. Meldepflichtig sind ausschliesslich Daten zu bestätigten Diagnosen (Verdachtsfälle fallen nicht darunter).

Zu meldende Angaben

Bei allen Patientinnen und Patienten (Erwachsene, Kinder und Jugendliche) sind - neben den für eine korrekte Datenzuordnung erforderlichen Angaben zur Person - Daten zur Diagnose und zur *Erstbehandlung* zu melden. Diese Daten werden im KRG und in der KRV als Basisdaten bezeichnet. Zudem sind sogenannte Zusatzdaten zu melden. Diese umfassen bei Kindern und Jugendlichen Daten zum *gesamten Krankheits- und Behandlungsverlauf* einschliesslich der Behandlungsergebnisse sowie Angaben zu Nachsorgeuntersuchungen. Bei Erwachsenen sind Zusatzdaten ausschliesslich für die drei Krebslokalisationen Brust, Prostata und Darm (kolorektale Karzinome) zu melden. Sie umfassen Angaben zu Prädispositionen, Vor- und Begleiterkrankungen.

Meldung an das zuständige Krebsregister bzw. das Kinderkrebsregister

Bei *erwachsenen Patientinnen und Patienten* ist die Meldung an das Krebsregister des Kantons zu richten in welchem die betreffende Patientin oder der betreffende Patient zum Zeitpunkt der Diagnose seinen Wohnsitz hat.

Bei *Patientinnen und Patienten, die jünger als 20 Jahre sind*, ist die Meldung an das Kinderkrebsregister zu richten, unabhängig davon, wo die Patientin oder der Patient zum Zeitpunkt der Diagnose wohnhaft ist.

Form der Meldung

Die meldepflichtigen Daten sind elektronisch oder in Papierform zu übermitteln. Es dürfen zudem Berichte weitergeleitet werden, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der Meldepflichtigen ohnehin erstellt werden (z.B. Tumorboard-, Operations-, Pathologie-, Histologie-, Zytologie- oder Spitalaustrittsberichte, Arztbriefe, Auszüge aus der Krankengeschichte). Es ist sicherzustellen, dass die weitergeleiteten Dokumente ausschliesslich Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der Krebserkrankung stehen.



Meldefristen und Meldezeitraum

Die Daten sind innerhalb von vier Wochen nach deren Erhebung von den meldepflichtigen Personen bzw. Institutionen an das zuständige Krebsregister bzw. an das Kinderkrebsregister zu melden. Die meldepflichtigen Daten sind zudem von der Diagnose bis zum Ende des Erstbehandlungs-komplexes zu melden.

Patienteninformation

Patientinnen und Patienten verfügen über ein Recht auf Information.

Verantwortung

Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die Diagnose eröffnet, ist dafür verantwortlich, die Patientin oder den Patienten zu informieren. Es liegt aber im Ermessen der ärztlichen Fachperson festzulegen, welche Person im konkreten Fall informiert und wann der geeignete Zeitpunkt für die Information ist. Die Information sollte jedoch möglichst zeitnah nach der Übermittlung der Diagnose erfolgen.

Mündliche und schriftliche Information

Die Patientin oder der Patient ist *mündlich* darüber zu informieren, dass die Patientendaten dem zuständigen Krebsregister gemeldet werden, und dass sie oder er das Recht hat, der Registrierung der Daten zu widersprechen.

Darüber hinaus besteht die Pflicht, durch die Abgabe einer Patienteninformation (ggf. Elterninformation) auch *schriftlich* zu informieren. Die nationale Krebsregistrierungsstelle stellt dazu kostenfrei folgende Dokumente zur Verfügung:

- Broschüre für erwachsene Patientinnen und Patienten,
- Broschüre für Eltern von erkrankten Kindern und Jugendlichen.

Widerspruch

Patientinnen und Patienten haben ein Recht auf Widerspruch. Der Widerspruch betrifft die Registrierung und die Aufbewahrung der Daten im Krebsregister.

Einreichung und Rückruf des Widerspruchs

Der Widerspruch muss bei einem kantonalen Krebsregister oder dem Kinderkrebsregister eingereicht werden. Es spielt keine Rolle, bei welchem. Ein Widerspruch wird in der ganzen Schweiz berücksichtigt. Ein einmal eingelegter Widerspruch kann zu einem späteren Zeitpunkt ohne Begründung bei einem Krebsregister wieder schriftlich zurückgezogen werden.

Form des Widerspruchs

Der Widerspruch muss schriftlich eingereicht werden und folgende Angaben zur widersprechenden Person enthalten: Name und Vorname, Adresse, Geburtsdatum, AHV-Nummer, Datum und Unterschrift. Die Angabe eines Beweggrundes ist freiwillig. Standardformulare sind bei der nationalen Krebsregistrierungsstelle, bei jedem Krebsregister oder bei den Kantonsarztämtern erhältlich.

Weitere Informationen

- [Krebsregistrierungsgesetz](#) und [Botschaft](#), [Krebsregistrierungsverordnung](#) und [Erläuterungen](#)
- [Kantonale Krebsregister](#)
- [Schweizer Kinderkrebsregister](#) (Registrierung von Krebserkrankungen bei Kindern und Jugendlichen)
- [Nationales Institut für Krebs Epidemiologie und –registrierung](#) (Registrierung von Krebserkrankungen bei Erwachsenen)
- Gesundheitsdirektionen / Kantonsarztämter
- [Bundesamt für Gesundheit](#), krebsregistrierung@bag.admin.ch, simone.bader@bag.admin.ch